



## **Abteilungsordnung BSG Bergkamen**

### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und divers. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und divers in gleicher Weise offensteht.

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung der BSG Bergkamen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf nicht im Widerspruch zu dieser stehen.

### **§ 2 Name der Abteilungen**

Die jeweiligen Abteilungen sind in der BSG Bergkamen untergeordnete Gruppen. Der Name der Abteilung sollte so gewählt werden, dass die Sportart oder die Ausrichtung der Abteilung eindeutig zu erkennen ist, z.B. BSG Bergkamen Mountainbike, BSG Bergkamen Bergsport oder BSG Bergkamen Tennis. Die vorhandenen Abteilungen werden in einem Anhang zur Satzung in der jährlichen Mitgliederversammlung erfasst und die Abteilungsleitungen bestätigt. Weitere Abteilungen können unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung gegründet werden.

### **§ 3 Status der Abteilung**

Die Abteilungen sind gemäß § 15 der Vereinssatzung eine rechtlich unselbstständige Untergliederung der BSG Bergkamen. Sie können keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen. Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Der Abteilungsleitung obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Die Abteilungen erhalten zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch die Hauptkasse der BSG Bergkamen und aus Mitgliedsbeiträgen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt, die BSG Bergkamen zu verklagen.

## § 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der BSG Bergkamen unterliegen den in der Satzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft sind ein gültiger und anerkannter Aufnahmeantrag und ein entsprechender Eintrag in der Vereins- und Mitgliederverwaltungs-Software des Vereins. Das gilt gleichermaßen für ordentliche, außerordentliche Mitglieder sowie für Ehrenmitglieder der Abteilung.

Die Mitglieder der BSG Bergkamen können alle Angebote des Vereins nutzen oder sich auch nur einer Abteilung zuordnen lassen. Die vorrangige Sportart bzw. Abteilung des jeweiligen Mitglieds, wird in der Vereinsverwaltung geführt und erfasst. Die Möglichkeit andere Sportarten nachzugehen und andere Abteilungen zu nutzen bleibt davon unberührt, ist aber für die Bestandserhebung bei den Sportverbänden notwendig.

## § 5 Mitglieder- und Kassenbuchverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes der BSG Bergkamen von den Abteilungsleitungen der jeweiligen Abteilung wahrgenommen. Die Abteilung und die Geschäftsstelle der BSG Bergkamen unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern. Die Kassen der Abteilungen sind nach den Grundsätzen der Satzung zu führen und obliegen der Verantwortung des Kassierers des geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassen sind einheitlich zu führen und müssen jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand überprüfbar sein. Jeweils bis zum **31.01.** hat jede Abteilung, für das abgelaufene Geschäftsjahr, einen Jahresbericht mit Kassenbericht und aktueller Inventarliste dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Der Kassenabschluss erfolgt zum 31.12. des Jahres.

Die berechtigten Abteilungsleitungen führen das jeweilige Kassenbuch, verwalten die Inventarliste und halten die Mitgliedsdaten mit der Vereinsverwaltungssoftware aktuell. Für die Zugriffsberechtigung auf die Mitgliederdaten muss eine unterschriebene Datenschutz-Verpflichtungserklärung der Abteilungsleitung vorliegen.

## § 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.

## § 7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Sport- oder Fachwart und dem Kassenwart der Abteilung. Die Wahl der Abteilungsleitung durch die jeweilige Abteilungsmitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der BSG Bergkamen. Für die Bestellung zur Abteilungsleitung sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung, gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend. Handelt die Abteilungsleitung im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einen, dem Verein entstanden, Schaden.

Die Abteilungsleitung ist für die Betreuung Ihrer Sportabteilung (Spielbetrieb, Training, wirtschaftliche Führung und Mitgliederverwaltung) zuständig. Über die geplanten Aktivitäten ist der Vorstand der BSG Bergkamen frühzeitig zu informieren. Die Jahres- und Kassenberichte sind jeweils bis zum **31.01.** zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert vor der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Abteilungsleitung dem Verein gegenüber persönlich.

## § 8 Abteilungsmitgliederversammlung

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich und wenn möglich, im ersten Quartal eines Jahres, stattfinden. Sie wird von der Abteilungsleitung in Textform (Brief, Mail usw.) einberufen und kann

als Präsenz- oder Onlineversammlung durchgeführt werden. Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
- c) Jahresbericht der Abteilungsleitung
- d) Jahresbericht des Kassenwarts der Abteilung
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung der Abteilungsleitung
- g) Wahl der Abteilungsleitung (nur alle 2 Jahre)
- h) Wahl der Kassenprüfer (nur alle 2 Jahre)
- i) Genehmigung des Finanzplans der Abteilung
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

Die Abteilungsmitgliederversammlung wählt die Abteilungsleitung. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 12 für die Dauer von zwei Jahren.

Die Abteilungsmitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht der Abteilung, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt der Abteilungsleitung Entlastung. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und verpflichtet, jährlich unaufgefordert einen Abteilungs- und Kassenbericht sowie ein Protokoll der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 9 Sport- oder Fachwart

Zur Wahrnehmung der sportlichen Aufgaben der Abteilung wird von der Abteilungsmitgliederversammlung ein Fach- oder Sportwart gewählt. Dieser gehört der Abteilungsleitung an. Beim vorzeitigen Ausscheiden aus dieser Funktion wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter benannt.

## § 10 Sitzungen der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung führt regelmäßig Abteilungssitzungen (auch als Onlinepräsenz) durch. Zur Sitzung sollte vom Abteilungsleiter in Textform und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden.

## § 11 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der jeweiligen Abteilungen der BSG Bergkamen zuständig, insbesondere für die Organisation und Durchführung der abteilungsspezifischen sportlichen Aktivitäten (z. B. regelmäßige Trainings- und Übungsangebote), den finanziellen Angelegenheiten und der Betreuung der Mitglieder. Die Abteilungsleitung führt die Abteilung im Sinne der Satzung, der Vereinsordnungen und nach den Beschlüssen der Mitglieder- und Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsleitung hat des Weiteren folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Abteilungsmitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder- und Abteilungsversammlung,
- c) Kassenbuchführung, Finanzverwaltung und Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresabschlussrechnung der Abteilung
- d) Mitgliederverwaltung der Abteilung und Abgleich mit der Vereinsverwaltung der BSG Bergkamen.
- e) Pflege der Inventarliste des Vereins und jährliche Inventur
- f) regelmäßige Aktualisierung von Informationen auf der Vereins-Homepage und in der Vereins-App
- g) regelmäßiger Austausch mit dem geschäftsführenden Vorstand insbesondere frühzeitige Informationen zu den Aktivitäten der Abteilung wie Termin, geplanter Ablauf, Teilnehmer usw.

Der **Abteilungsleiter** beruft und leitet die Versammlungen der Abteilungen sowie die Abteilungsleitungs-sitzungen. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der abteilungsspezifischen Aufgaben. Er aktualisiert Termine und News auf der Vereins-Homepage und Vereins-App oder beauftragt diese durch den Medienwart.

Der **Sport- oder Fachwart** ist für die sportlichen Aktivitäten der Abteilung zuständig (planen, informieren, organisieren, durchführen). Er aktualisiert ebenso wie der Abteilungsleiter Termine und News auf der Vereins-Homepage und Vereins-App oder beauftragt diese durch den Medienwart.

Der **Kassenwart** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein, führt ein Kassenbuch und hält die Kassendaten der Abteilung aktuell. Er pflegt in Zusammenarbeit mit dem Kassierer des Vereins die Inventarliste. Der Kassenabschluss findet zum 31.12. statt.

Die von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse bis zum 31.01. des Folgejahres zu prüfen und mit einem Kassenbericht abzuschließen.

## § 12 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden in der Mitgliederversammlung der BSG Bergkamen beschlossen und bestätigt.

## § 13 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung und die Geschäftsordnung entsprechend.

## § 14 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Bergkamen, den 23.03.2021



Jürgen Köppler

Vorsitzender BSG Bergkamen



Dirk Mautner

Geschäftsführer BSG Bergkamen